

**Richtlinien**  
über Ehrungen der Gemeinde Auenwald  
vom 20.10.2014

**§ 1 Allgemeines**

(1) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Auenwald besondere Verdienste erworben haben, sieht die Gemeinde Auenwald folgende Ehrungen vor:

a) Ehrenbürgerschaft (§ 2)

b) Ehrennadel der Gemeinde Auenwald (§ 3)

(2) Der besondere Wert dieser Auszeichnungen liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung. Bei der Verleihung ist daher ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

(3) Die Ehrungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen unabhängig voneinander verliehen werden.

**§ 2 Ehrenbürger der Gemeinde Auenwald**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Auenwald zu vergeben hat.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden eine Ehrenbürgernadel sowie eine Ehrenbürgerurkunde überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.

**§ 3 Ehrennadel der Gemeinde Auenwald**

(1) Die Auenwalder Ehrennadel kann zur Ehrung von Persönlichkeiten verliehen werden, die sich über viele Jahre besondere Verdienste insbesondere auf gesellschaftlichem, kommunalpolitischem, kulturellem, religiösem, sozialem oder

wirtschaftlichem Gebiet zum Wohl der Gemeinde Auenwald und ihrer Bürger erworben haben.

(2) Die Auenwalder Ehrennadel kann ebenfalls an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung zum Wohle der Gemeinde Auenwald ausgezeichnet oder sich dadurch um das Ansehen der Gemeinde Auenwald verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Vorschläge zur Verleihung einer Ehrung nach den §§ 2 und 3 können der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeinderats schriftlich einreichen.

(2) Über die Verleihung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Auenwald in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats.

#### **§ 5 Verleihung**

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Auenwalder Ehrennadel wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrund und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

(2) Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des jährlichen Bürgerempfangs.

(3) Mit ihrer Aushändigung werden Ehrenbürgernadel und Ehrennadel Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleiben nach dem Tode bei den Erben.

#### **§ 6 Rechte, Pflichten, Widerruf und Entzug**

(1) Die Ehrung durch die Gemeinde Auenwald nach den §§ 2 und 3 begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

(3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind Ehrenbürgernadel- und urkunde bzw. Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

#### **§ 7 Altersjubilare**

Ab dem 80. Geburtstag wird den Jubilaren alle fünf Jahre vom Bürgermeister persönlich oder dessen Stellvertreter gratuliert. Ihnen werden ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein entsprechendes Präsent überreicht.

#### **§ 8 Ehejubiläen**

Geehrt werden in der Gemeinde wohnende Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren werden durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters sowie ein Präsent überreicht.

## § 9 Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Gemeinderäten sowie Angehörigen der Gemeindeverwaltung, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten folgende Regelungen:

(1) Beileidsschreiben des Bürgermeisters werden an die Angehörigen gerichtet beim Ableben:

- a) eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes eines Gemeinderats oder eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung,
- b) eines Bürgers, der sich um die Gemeinde Auenwald verdient gemacht hat,
- c) einer Persönlichkeit des öffentlichen und des privaten Lebens, wenn die Anteilnahme der Gemeinde schriftlich ausgedrückt werden soll.

(2) Ein Nachruf im Amtsblatt erfolgt beim Ableben:

- a) eines Ehrenbürgers bzw. eines Trägers der Ehrennadel,
- b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,
- c) eines Gemeinderats, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,
- d) eines ausgeschiedenen Gemeinderats, sofern er mindestens für eine komplette Amtsperiode dem Gremium angehört hat,
- e) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung tätig war,
- f) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, der in dem an die gemeindliche Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist, sofern dieser zuvor für einen bedeutenden Zeitraum – in der Regel für mehr als 25 Jahre - für die Gemeindeverwaltung tätig war,
- g) eines Funktionsträgers der Freiwilligen Feuerwehr,
- h) eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr, der bis zu seinem Ableben der aktiven Wehr angehört hat,
- i) einer Persönlichkeit, deren besondere Stellung oder Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient,
- j) bei Unglücksfällen und Katastrophen ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Gemeindeverwaltung ihr Beileid gegenüber den Angehörigen und Opfern auch äußerlich bekundet.

Ein Nachruf im Amtsblatt schließt in der Regel ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters an die Angehörigen ein.

(3) Verbunden mit einem Nachruf im Mitteilungsblatt und einem Beileidsschreiben des Bürgermeisters kann ein Kranz oder ein Blumengebinde niedergelegt werden. Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Gemeindefarben (blau-gelb), die die Widmung trägt: „Gemeinde Auenwald“ und z.B. „Im stillen Gedenken“ oder „Letzter Gruß“. Über die Kranzniederlegung entscheidet der Bürgermeister von Fall zu Fall.

(4) Ein Nachruf am Grabe bzw. bei der Trauerfeier durch den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter bei der Bestattung erfolgt beim Ableben

a) eines Ehrenbürgers,

b) eines ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde,

c) eines Gemeinderats, der bis zu seinem Ableben dem Gemeinderat angehört hat,

d) eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung, sofern er bis zu seinem Ableben bei der Gemeindeverwaltung tätig war,

e) einer Persönlichkeit, die sich um die Gemeinde Auenwald verdient gemacht hat.

Ein Nachruf durch den Bürgermeister bei der Bestattung schließt in der Regel ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters an die Angehörigen sowie eine Kranzspende ein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1.11.2014 in Kraft.

Ehrungen auf Grund anderer Vorschriften bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Ehrungen aufgrund der Richtlinien über die Ehrung von besonderen Verdienste und Erfolgen in den Bereichen Sport und Kultur bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Auenwald, 20.10.2014

Karl Ostfalk  
Bürgermeister